

Organisationsreglement über die überbetrieblichen Kurse für Augenoptiker EFZ

Der Schweizer Optikverband erlässt folgendes Organisationsreglement, basierend auf der Bildungsverordnung und dem dazugehörigen Bildungsplan des Berufs Augenoptikerin/Augenoptiker EFZ vom 10. Mai 2010:

1 ZWECK UND TRÄGER DER KURSE

Art. 1 Zweck

¹ Die überbetrieblichen Kurse als dritter Lernort ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und schulischer Bildung. Sie haben den Zweck, die lernende Person in die grundlegenden Fertigkeiten des Berufes einzuführen. Sie soll während der anschließenden Tätigkeit im Lehrbetrieb das im Kurs Erlernte anwenden können; dabei werden die Grundfähigkeiten geübt, gefestigt und vertieft.

² Der Besuch der ÜK ist für alle Lernenden obligatorisch.

³ Die Leistung der Lernenden wird bewertet und dem Berufsbildner mitgeteilt.

Art. 2 Träger

Träger der überbetrieblichen Kurse ist der Schweizer Optikverband SOV, nachstehend SOV genannt.

2 ORGANE

Art. 3 Organe

Die Organe der Kurse sind:

- a) die Aufsichtskommission
- b) die Kurskommission

DIE AUFSICHTSKOMMISSION

Art. 4 Organisation

¹ Die Kurse stehen gesamtschweizerisch unter der Aufsicht einer aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission. Die einzelnen Sprachgebiete sind angemessen vertreten.

² Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Aufsichtskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

⁴ Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichtscheid zu.

⁵ Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

⁶ Die Geschäftsführung der Kommission wird von der Geschäftsstelle SOV besorgt, welche insbesondere für das Kursbudget und Kursabrechnung zuständig ist.

⁷ Die Entschädigung der Aufsichtskommission richtet sich nach dem Spesenreglement des SOV.

Art. 5 Aufgaben

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Anwendung des vorliegenden Reglements; sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie ist das Aufsichtsorgan der Kurskommission
- b) sie wählt die Mitglieder der Kurskommission
- c) sie fällt die strategischen Grundsatzentscheide
- d) sie wählt die ÜK- Leiter
- e) sie erstellt einen jährlichen Bericht zu Handen der Kommission B&Q

DIE KURSKOMMISSION

Art. 6 Organisation

¹ Die Kurse stehen unter der Leitung einer Kurskommission. Diese wird durch den Kurs-träger eingesetzt und zählt mindestens 5 Mitglieder. Den Berufsfachschulen und den Kantonen wird eine angemessene Vertretung eingeräumt.

² Die Mitglieder werden durch die Organe des Kursträgers ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.

³ Die Kurskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

⁴ Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

⁵ Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

⁶ Die Entschädigung der Kurskommission richtet sich nach dem Spesenreglement des SOV.

Art. 7 Aufgaben

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie bestimmt auf den Grundlagen der Leistungsziele die einzusetzenden Lehrmittel und erstellt die Kursunterlagen
- b) sie überwacht die Kurstätigkeit, die Kursadministration und garantiert die Qualitätssicherung
- c) sie erstattet Kursberichte zuhanden der Trägerschaft und der beteiligten Kantone
- d) sie macht bei Bedarf Vorschläge zur Anpassung der Leistungs- und Bildungsziele
- e) sie ordnet die zeitliche Gliederung der Kurse
- f) sie erstattet Kursberichte zuhanden der Aufsichtskommission
- g) sie veranlasst die Weiterbildung der ÜK- Instruktoeren
- h) sie orientiert den Bildungsverantwortlichen nach Abschluss eines Kurses über den Lernerfolg der lernenden Person.

3 KURSTEILNEHMER

Art. 8 Besuchspflicht

Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

Art. 9 Aufgebote

Das Ausbildungszentrum bietet im Namen der Kurskommission die Lernenden auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie dem Lehrbetrieb zustellt.

4 DAUER UND ZEITPUNKT

Art. 10

Dauer und Zeitpunkt der Überbetrieblichen Kurse sind im Bildungsplan des Berufs Augenoptiker EFZ vom 10. Mai 2010 festgelegt.

5 KURSPROGRAMM

Art. 11

Das Kursprogramm basiert auf den Leistungszielen des Bildungsplans und wird von der Aufsichtskommission festgelegt.

6 KANTONALE AUFSICHT

Art. 12

Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

7 FINANZIELLES

Art. 13 Leistungen des Lehrbetriebs

¹ Dem Lehrbetrieb wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall die Aufwendungen pro Teilnehmer nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand.

² Für Auszubildende aus Firmen, die dem SOV angeschlossen sind, übernimmt der Verband die Kosten.

³ Muss der Kursteilnehmer aus zwingenden Gründen, wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall vor oder während des Kurses vom Kursbesuch befreit werden, so wird dem Lehrbetrieb der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Unkosten zurückerstattet. Der Lehrbetrieb hat der Kurskommission zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.

⁴ Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.

⁵ Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Lehrbetrieb.

Art. 14 Beiträge der Kantone

¹ Der Kursträger reicht den Voranschlag sowie Kursprogramm, Stundenplan und nach Schluss der Kurse die Abrechnung über die Behörde jenes Kantons ein, in dem die Kurse stattfinden.

² Über die Beiträge der Kantone rechnet der Kursträger direkt mit den zuständigen kantonalen Behörden der Lehrorte der Teilnehmer ab.

Art.15 Defizittragung

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge der Kantone, allfällige Zuwendungen Dritter und Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen sie zu Lasten des Kursträgers.

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Übergangsrecht

Die Kurskommission bestimmt Dauer und Kursprogramm für lernende Personen, die nach dem bisherigen Reglement die Kurse besuchen.

Art. 17 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Olten, 2. September 2010

SCHWEIZER OPTIKVERBAND

Der Zentralpräsident: Christian Stebler

Der Geschäftsführer: Markus Jäggi

Anhang:

Dauer, Zeitpunkt, Inhalte

Unterrichtsbereiche	Inhalte	1. Lehrjahr			2. Lehrjahr			3. Lehrjahr		4. Lj.	Tot.
		Kurs 1	Kurs 2	Kurs 3	Kurs 4	Kurs 5	Kurs 6	Kurs 7	Kurs 8	Kurs 9	
Ausführung von Werkstattaufträgen und administrativen Arbeiten	Neue Werkstattaufträge	X	X	X							
	Reparatur- & Servicearbeiten	X	X								
	Wartung & Pflege		X								
	Administrative Arbeiten				X	X	X	X	X	X	
	Vertrauen der Kundschaft gewinnen			X	X	X	X			X	
	Verkaufskommunikation	X	X	X	X	X	X			X	
Beratung und Verkauf von Einstärkengläser	Anamnese & Rezeptinterpretation SV				X	X	X	X	X		
	Fassungsverkauf				X						
	Einstärkenglasverkauf				X	X	X	X		X	
	Brille abgeben			X					X		
Beratung und Verkauf von Mehrstärkengläser	Anamnese & Rezeptinterpretation bei Presbyopie						X	X	X		
	Mehrstärkenglasverkauf							X	X	X	
	Reklamation behandeln									X	
Beratung und Verkauf von Zusatzprodukten und Dienstleistungen	Kontaktlinsen					X				X	
	Kontaktlinsenpflegemittel					X				X	
	Optische Instrumente									X	
	Handelsware				X						X
Kompetenznachweise				X	X	X	X	X	X		
ÜK Tage zu 8 Stunden		3	3	3	4	4	4	4	4	4	33

Bewertung

Die Kurse 1-3 werden mit einem Kompetenznachweis gesamthaft bewertet und ergeben zusammen mit den Kompetenznachweisen der Kurse 4, 5, 6, 7 und 8 gemittelt die Erfahrungsnote.